Bekanntmachungsvermerk:
veröffentlicht auf der Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 20.04.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Haushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

im Ergebnishaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.446.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.556.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-98.300

im Finanzhaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.399.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.559.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 160.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	56.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	309.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 252.500

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt			auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge			1.444.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen			1.555.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-	99.500

2. im Finanzhaushalt			auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen			1.387.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]			1.554.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		-	166.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit			56.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit			5.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit			51.500

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 festgesetzt	auf	300.000 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt	auf	0,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite			
wird 2020 festgesetzt	auf	1.200.000	EUR
und 2021 festgesetzt	auf	1.300.000	EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	auf 350 v. H.	auf 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 400 v. H.	auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer	auf 360 v. H.	auf 360 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen	
Beträgt für 2020	8,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
Beträgt für 2021	8,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt			
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-	400.311	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-	507.211	EUR
2. zum Finanzhaushalt			
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-	931.291	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-	1.098.191	EUR
3. zum Eigenkapital			
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-	67.911	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-	383.811	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.03.2020
wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Liepgarten haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Verbesserung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2020 und 2021 um jeweils 49.000 € führen. Entsprechendes gilt auch für die Verbesserung des Jahresfehlbetrags im Ergebnishaushalt.
Für das Haushaltsjahr 2020 ist die Verringerung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit um 265.000 € vorzunehmen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020/2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung vorzulegen.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Die Genehmigung der im § 3 der Haushaltssatzung für 2020 vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird versagt.

2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V mit 700.000 € teilweise genehmigt.

Liepgarten, den 24.03.2020

GEMEINDE LIEPGARTEN

Becker
Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Liepgarten, den 24.03.2020

GEMEINDE LIEPGARTEN

Becker
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.